

**100. Was bedeutet Umgangsrecht?**

Das Umgangsrecht ist nicht nur das Recht und die Pflicht des die Kinder nicht betreuenden Elternteils auf Umgang mit den gemeinsamen Kindern, sondern insbesondere auch das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen.

**101. Was ist der Unterschied zum Sorgerecht?**

Das Umgangsrecht und das Sorgerecht sind zwei völlig verschiedene Dinge. Das Sorgerecht steht grundsätzlich beiden Elternteilen zu und bedeutet, dass die Eltern auch nach der Trennung wichtige Angelegenheiten des Kindes gemeinsam entscheiden müssen. Das Umgangsrecht betrifft alleine die Regelung des Kontaktes zwischen dem nicht betreuenden Elternteil und dem Kind.

**102. Habe ich auch ein Umgangsrecht, wenn ich nicht das Sorgerecht inne habe?**

Grundsätzlich ja, es sei denn, es gibt wichtige Gründe, die gegen einen Umgang der Kinder mit dem nicht betreuenden Elternteil sprechen.

**103. Kann der Umgang des nicht betreuenden Elternteils ganz ausgeschlossen werden?**

Der völlige Ausschluss des Umgangsrechts ist ein schwerwiegender Eingriff und daher nur unter engen Voraussetzungen durchsetzbar. Es muss eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls vorliegen (z.B. Missbrauchsgefahr). Zuvor muss geprüft werden, ob nicht ein milderer Mittel, etwa ein begleiteter/beschützter Umgang, in Betracht kommt.

**104. Was ist ein begleiteter/beschützter Umgang und wie findet dieser statt?**

Der begleitete Umgang ist eine Form des Umgangs, der das Kindeswohl schützen und gleichzeitig den Umgang ermöglichen soll. Der begleitete Umgang kann beispielsweise in den Räumen des Jugendamtes unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Jugendamtes stattfinden. Er dient auch dazu, die behutsame Neuanbahnung des Kontaktes zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil durch die Hilfestellung von Fachkräften zu ermöglichen (z.B. wenn zwischen einem Kleinkind und dem umgangsberechtigten Elternteil über längere Zeit kein Kontakt stattgefunden hat). Der begleitete Umgang wird aber auch bei begründeter Sorge einer Kindeswohlgefährdung eingesetzt (s.o.).

**105. Wie häufig und wie lange kann und soll ein Umgang stattfinden?**

Dies kann nicht pauschal beantwortet haben, da der Umgang individuell gestaltbar ist. Oftmals wird ein Umgangsrecht alle zwei Wochen an den Wochenenden und möglicherweise auch noch einen Tag in der Woche, in der kein Umgang am Wochenende stattfindet sowie jeweils die Hälfte der Schulferien und einer Regelung betreffend die hohen Feiertage vereinbart werden. Es kann natürlich nicht jede Eventualität geregelt werden, sodass ein Mindestmaß an Kommunikation zwischen den Eltern erforderlich ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Familiengericht auch gegen den Willen eines Elternteils ein Wechselmodell installieren, bei dem beide Elternteile in gleichem Umfang das Kind betreuen.

**106. Was kann ich tun, wenn ich keinen Umgang bekomme?**

Erster Ansprechpartner ist hier das Jugendamt. Hier soll in einem gemeinsamen Gespräch versucht werden, eine Regelung zu finden. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so kann ein Umgangsanspruch bei Gericht gestellt werden. Auch in einem gerichtlichen Verfahren wird das Jugendamt einbezogen.

**107. Haben auch Großeltern und andere familienangehörige ein Umgangsrecht?**

Ja, wenn dies dem Kindeswohl dient, so sagt es das Gesetz. Dies bedeutet jedoch, dass ein Umgangsrecht nur dann besteht, wenn es dem Kindeswohl nicht nur nicht schadet, sondern es viel mehr hierfür förderlich ist.

**108. Was ist, wenn das Kind den Umgang mit dem anderen Elternteil verweigert?**

Die Loyalitätspflicht verlangt von beiden Eltern, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu dem anderen Elternteil beeinträchtigen und die Erziehung sowie den Umgang erschweren könnte (Wohlverhaltensklausel). Der betreuende Elternteil hat aktiv in erzieherisch geeigneter Weise auf das Kind einzuwirken, wenn dieses dem Umgang mit dem anderen Elternteil ablehnend gegenübersteht. Der betreuende Elternteil muss also versuchen, das Kind positiv zu beeinflussen und es zum Umgang mit dem anderen Elternteil zu ermutigen. Der Ausschluss des Umgangs ist in diesem Fall nur dann gerechtfertigt, wenn das Kind aus eigenen Motiven und eigener Überzeugung einen Umgang ablehnt und die Ablehnung objektiv nachvollziehbar ist.

**109. Was ist, wenn der nicht betreuende Elternteil gar keinen Umgang mit seinem Kind haben will?**

Grundsätzlich gilt, dass der nicht betreuende Elternteil auch eine Pflicht zum Umgang mit dem Kind und das Kind ein Recht auf Umgang mit dem anderen Elternteil hat. Auch hier wäre der erste Ansprechpartner das Jugendamt und es wäre erst danach ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. In diesen jeweiligen Verfahren kann versucht werden, den anderen Elternteil über seine Pflichten und die Wichtigkeit des Umgangs für die Entwicklung des Kindes aufzuklären. Letztlich muss einem jedoch bewusst sein, dass ein erzwungener Umgang in aller Regel nicht Kindeswohlförderlich ist.

**110. Wozu dient ein Verfahrensbeistand des Kindes?**

Das Gesetz sieht vor, dass auch das Kind als Verfahrensbeteiligter einen eigenen „Anwalt“ erhält, wenn dies zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn zu befürchten ist, dass die Interessen der Eltern in einem Konflikt zu denen ihrer Kinder geraten könnten.

**111. Wer trägt die Kosten für die Ausübung des Umgangs?**

Umgangsbedingte Kosten sind grundsätzlich von dem Umgangsberechtigten zu tragen. Dieser hat sich in aller Regel darum zu kümmern, dass das Kind abgeholt bzw. zurückgebracht wird und damit auch die Fahrtkosten zu tragen. Gleiches gilt für Übernachtungskosten, Verpflegungskosten etc.

Ausnahmen kommen in Betracht, wenn der Umgangsberechtigte so weit von den Kindern entfernt wohnt, dass angesichts ohnehin beengter wirtschaftlicher Verhältnisse die alleinige Kostenlast für ihn unzumutbar wäre. Hier kann der Elternteil, bei dem die Kinder leben, zur Mitwirkung verpflichtet sein, beispielsweise indem er die Kinder am Anfang des Wochenendes zu dem anderen Elternteil bringt.